

Verordnung

vom 22. Februar 2011

Inkrafttreten:

01.04.2011

über die Koordination und die Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes (Risikoanalyse und Prävention)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG), namentlich auf die Artikel 5, 6 und 11 Abs. 3 Bst. a;
auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Federführung bei der Risikoanalyse
und Koordination der Präventionsarbeiten

- 1 Die Verwaltungseinheit, die nach der geltenden Gesetzgebung für die betreffende Staatstätigkeit hauptsächlich zuständig ist, ist federführend bei der Risikoanalyse und koordiniert die Präventionsarbeiten für jede Gefahr.
- 2 Bei den nachstehend aufgeführten Gefahren werden diese Aufgaben von folgenden Einheiten und Organen wahrgenommen:
 - a) *Gravitative Naturgefahren (Hochwasser, Lawinen, Erdrutsche)*: Naturgefahrenkommission, die dafür die in ihr vertretenen Einheiten bezieht;
 - b) *Unwetter (Orkane, starke Niederschläge)*: Kantonale Gebäudeversicherung;
 - c) *Hitzewelle*: Kantonsarztamt;
 - d) *Dürre*: Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, das dafür über eine Koordinationsgruppe verfügt, in der die betroffenen Einheiten vertreten sind;
 - e) *Erdbeben*: Kantonale Gebäudeversicherung;
 - f) *Störfälle im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (stationäre Anlagen und Verkehrswege)*: Amt für Umwelt, das dafür über die Koordinationsgruppe für Störfälle KOST verfügt;

- g) *ABC-Ereignisse (nuklear, radiologisch, biologisch, chemisch)*: Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, das dafür die Fachleute des Amtes für Umwelt und der Hochschulen bezieht;
- h) *Netzausfälle und Versorgungsunterbrüche (Elektrizität, Erdgas, Informatik- und Telekommunikationsnetze)*: Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, das dafür die Betreiber bezieht.

Art. 2 Zusammenarbeit mit den Führungsorganen

- ¹ Die Einheiten, die Risikoanalyse- und Präventionsaufgaben erfüllen, arbeiten mit den Führungsorganen zusammen, die beauftragt sind, im Hinblick auf den Einsatz bei Schadeneignissen die nötigen Massnahmen zu treffen.
- ² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tragen sie den Analyse- und Informationsbedürfnissen dieser Organe Rechnung.

Art. 3 Risikobeobachtungsstelle

- ¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär nimmt bei der Beobachtung und Beurteilung der Risiken eine allgemeine Aufsichts- und Koordinationsfunktion wahr.
- ² Aufgrund der Informationen, die es von den Fachstellen erhält, erstellt es periodisch eine Gesamtsicht der Risiken, denen die Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen ausgesetzt sind.

Art. 4 Änderung bisherigen Rechts

a) Zivilschutzreglement

Das Reglement vom 23. Juni 2004 über den Zivilschutz (ZSR) (SGF 52.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BevSG) bleiben vorbehalten.

Art. 5 b) Ausführungsbeschluss zur Störfallverordnung

Der Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Störfallverordnung des Bundes (SGF 810.14) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. e

[Vollziehende Behörden im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Schutz gegen Störfälle sind:]

- e) das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, durch das kantonale Führungsorgan.

Art. 4 Abs. 1 Bst. f (neu)

[¹ Die KOST [*die Koordinationsgruppe für Störfälle*] setzt sich wie folgt zusammen:]

- f) ein Vertreter des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär.

Art. 5

¹ Das kantonale Führungsorgan nimmt die Aufgaben nach den Artikeln 12, 13 und 14 StFV wahr.

² Es verfügt über die Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei als Warnungs- und Alarmierungsorgan.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX